

# WAHLORDNUNG

---

## **§ 1 Wahlberechtigung**

1. Wahlberechtigt ist jedes Mitglied des Verbandes.
2. Wahlen finden auf den Mitgliederversammlungen statt.
3. Zu den Wahlen muss fristgerecht eingeladen werden.

## **§ 2 Wahl des geschäftsführenden Ausschusses**

1. Der Verband bestimmt einen Wahlausschuss von drei Personen.
2. Die Wahlen sind geheim.
3. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt.
4. a) Wenn im ersten Wahlgang keine/r der Bewerber/innen die absolute Stimmenmehrheit erreicht, erfolgt eine Stichwahl mit einfacher Mehrheit zwischen den beiden bestplatzierten Bewerber/innen aus dem ersten Wahlgang.
4. b) Wird beim dritten Wahlgang keine Mehrheit gefunden, entscheidet das Los.
5. Wiederwahl ist möglich.
6. Die Mitglieder des GA sind einzeln zu wählen.
7. Sollten gewählte Mitglieder vorzeitig aus dem Verband ausscheiden, muss auf der nächsten Tagung eine Nachwahl erfolgen.